

Weitermeldung eines Kirchnaustritts

Der vollzogene Kirchnaustritt eines Katholiken wird durch das Standesamt oder das Amtsgericht (je nach Bundesland verschieden) in der Regel der Wohnsitzpfarrei oder dem zuständigen Kirchensteueramt schriftlich mitgeteilt. Dies geschieht bei den Standesämtern gegenwärtig unter Verwendung des Formulars „Mitteilung über den Austritt aus der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft“. Die Amtsgerichte fertigen über den erklärten Kirchnaustritt eine Urkunde mit Urkundenummer aus.

Bei der gebotenen Weitermeldung des Austrittes an die Taufpfarrei der betreffenden Person ist dringend notwendig, von diesem Formular bzw. von der Urkunde eine beglaubigte Kopie anzufertigen und diese, zusammen mit dem in Meldewesen „plus“ unter „Vorlagen“ / „Austritt“ / „Mitteilung an Taufpfarrei“ verfügbaren Brief, unverzüglich an die Taufpfarrei weiterzuleiten. Das Schreiben ist in Meldewesen „plus“ in den Varianten „mit Geburtsname“ und „ohne Geburtsname“ hinterlegt.

Die Benachrichtigung der Taufpfarrei durch das in Meldewesen „plus“ verfügbare Schreiben allein ist nicht ausreichend, da wichtige Daten - wie etwa die Vorgangsnummer des Standesamtes bzw. die Urkundenummer des Amtsgerichtes - damit nicht übermittelt werden. Zudem stellt das Schreiben kein pfarramtliches Dokument dar.

Die zur Weitermeldung angefertigte Kopie des Formulars bzw. der Urkunde und das Begleitschreiben müssen, damit sie ein pfarramtliches Dokument darstellen, mit Ort, Datum, Unterschrift des zuständigen Pfarrers/Vertreters und zutreffendem Wohnsitz-Pfarrsiegel versehen sein.

Kirchnaustritte von Personen, deren Taufpfarrei eine in der Stadt Augsburg liegende Pfarrei ist, sind in der beschriebenen Form an das Matrikelamt Augsburg weiterzuleiten, da dort die Taufbücher (bis zum Stichtag 31.12.2007) geführt werden.

Bleibt die Taufpfarrei auch nach eingehender Recherche nicht zu ermitteln, ist das Schreiben samt beglaubigtem Formular bzw. Urkunde an das Generalvikariat in Augsburg weiterzuleiten. In diesem Fall ist von einer Weiterleitung an das Matrikelamt Augsburg abzusehen.

Befindet sich die Taufpfarrei einer ausgetretenen Person im Ausland (Ausnahmen: Österreich und Schweiz), erfolgt die Weitermeldung an das Generalvikariat in Augsburg; die Weitermeldung des Kirchnaustrittes an das Katholische Kirchenbuchamt in Bonn ist dann nicht notwendig. Die in Österreich oder in der Schweiz befindliche Taufpfarrei ist jedoch in der oben beschriebenen Form zu benachrichtigen.

Dr. Klaus Donaubaer
Bischöfl. Finanzdirektor

Richard Metz
Stv. Finanzdirektor